

Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter oder interpersoneller Gewalt im Sport

TV Einigkeit Dortmund-Barop 1891 e.V.



„Schweigen schützt die Falschen – Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“

„Sexuelle Belästigungen, Machtmissbrauch, verbale und körperliche Übergriffe gehören zu den Schattenseiten unserer Gesellschaft. Sie können überall dort vorkommen, wo Menschen gemeinsam agieren, sich aufeinander einlassen und besonders dort, wo sie voneinander abhängig sind, also in Familien, Nachbarschaften, Schulen, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Gemeinschaften und auch im Sport.“

(Konzept zum „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport im Land Nordrhein-Westfalen, S.3)

Vorwort

Das Thema Kindeswohlgefährdung - sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen ist ein gesellschaftliches Querschnitts-Problem, dem sich auch der organisierte Sport als wichtiger Teil unserer Gesellschaft stellen muss und auch tatsächlich stellt.

Jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 9. bis 10. Junge in Deutschland macht in seinem Jugendalter Erfahrungen mit sexueller Gewalt. Die Täter:innen kommen meist aus dem direkten Umfeld der Kinder, sind gesellschaftlich gut integriert, nett, hilfsbereit und freundlich.

Als Mehrspartenverein mit knapp 500 minderjährigen Mitgliedern sind wir, der Turnverein Einigkeit Dortmund-Barop 1891 e.V. (TVE), uns unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst und möchten deshalb ein achtsames und respektvolles Miteinander fördern.

Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln, in der Missstände, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden. Deshalb haben wir als Verein uns intensiv mit diesen Themen auseinandergesetzt und möchten mit dem vorliegenden Präventionskonzept alle Beteiligten für das Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ sensibilisieren. Das Konzept dient als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen, um Sicherheit im täglichen Umgang zu geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen zu nehmen.

Ferner dient es den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter:innen keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden.

Das vorliegende Präventions- und Schutzkonzept gilt für alle Abteilungen des TVE.

Wir freuen uns jederzeit über einen konstruktiven Austausch zu unserem Konzept und werden dieses regelmäßig überarbeiten und auf eventuelle neue Situationen anpassen.

Der Vorstand



1. Positionierung des Vorstandes

Als Vorstandsmitglieder tragen wir die Verantwortung, dass die in unserem Verein aktiven Mädchen und Jungen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere der sexualisierten Gewalt, innerhalb unseres Vereins bestmöglich geschützt sind. Wir sprechen uns gegen Gewalt jeglicher Form aus.

Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohl fühlen und geschützt vor Gewalt in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können.

Unsere Mitarbeiter:innen übernehmen in vielfältiger Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor seelischer, sexualisierter und körperlicher Gewalt zu schützen.

Wir wollen uns als Verein der verantwortungsvollen Aufgabe umfassend stellen, Kinder und Jugendliche in unserem Vereinsleben möglichst wirksam zu schützen, um unseren Verein für potentielle Täter unattraktiv zu machen.

Gemäß § 72a SGB VIII hat der TV Einigkeit Dortmund-Barop 1891 e.V. bereits im Jahr 2015 eine Vereinbarung mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt mit dem Stadtsporthund Dortmund geschlossen.

2. Ziele des Präventionskonzeptes

- Die in unserem Verein aktiven Kinder werden vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt geschützt
- Die gesunde Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen wird in unserem Verein gefördert.
- In unserem Verein wird eine Atmosphäre geschaffen, die von Vertrauen und Offenheit geprägt ist.
- Allen Beteiligten sind Handlungsstrategien und Ansprechpartner:innen bekannt.

3. Definitionen

Kinder	Personen jeglichen Geschlechtes bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres
Jugendliche	Personen jeglichen Geschlechtes ab 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Mitarbeiter:innen	Alle für den Verein ehren- oder hauptamtlich tätigen Personen.
Sexualisierte Gewalt	Sexualisierte Übergriffe durch Handlungen mit und ohne Körperkontakt z. B. unerwünschte Berührungen, Worte, Gesten, Voyeurismus etc. aus einer körperlichen, psychischen oder verbalen Überlegenheit des Täters/der Täterin heraus. Beispiele: Sexistische, abfällige Sprüche und Witze, Sexuelle Diffamierung im Internet, sich nackt zeigen, Verletzen der Intimsphäre durch unerwünschte Berührungen, Ansehen und Produzieren von pornografischen Produkten, sexuelle Befriedigung des Täters/der Täterin, Berührungen im Genitalbereich bis hin zur vaginalen, oralen oder analen Vergewaltigung.

4. Maßnahmen zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes



Für die Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes verpflichtet sich der TVE zum ständigen Hinterfragen des eigenen Handelns in Bezug auf das Leben einer gewaltfreien Atmosphäre sowie der Umsetzung eines respektvollen Miteinanders.

Folgende Maßnahmen sind zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes vereinbart:

1. Vorbildfunktion des Vorstandes
2. Information und Einbeziehung der Mitgliederversammlung
3. Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen
4. Benennung von Ansprechpersonen
5. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung
6. Das erweiterte Führungszeugnis
7. Weiterführende Präventionsmaßnahmen / Nachhaltigkeit
8. Interventionsschritte – Beratungsleitfaden

4.1 Vorbildfunktion des Vorstandes

Der ehrenamtliche Vorstand des TV Einigkeit Dortmund-Barop 1891 e.V. unterstützt und fördert das Thema Kinderschutz uneingeschränkt. Er übernimmt gegenüber den Mitarbeiter:innen und Mitgliedern eine Vorbildfunktion. Entsprechende Maßnahmen werden von den Vorständen mitgetragen. Hierzu gehören das Unterschreiben des Ehrenkodex und das Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses.

4.2 Information und Einbeziehung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wurde über das Thema informiert und mit einbezogen. Der TVE nutzt diese Plattform regelmäßig, um die Gremien über die Entwicklungen zu unterrichten. Alle Mitglieder werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

4.3 Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Durch die Verankerung des Themas in der Satzung und Jugendordnung stellt der TVE seine Präventionsarbeit auf solide Säulen. Mit der Satzungsverankerung positioniert der TVE den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema seiner Organisation, er signalisiert damit die Zuständigkeiten und legitimiert das Handeln.

Auszug der Satzung:

§2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

k) Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

4.4 Schulung und Benennung von Ansprechpersonen

Der TVE verpflichtet sich dazu, bei Vorkommnissen bzw. vermuteten Vorkommnissen zu sexualisierter Gewalt im Sport zu helfen und zu vermitteln.

Verantwortliches Vorstandsmitglied:

Andreas Gövert [2. Vorsitzender], andreas.goevert@tve-barop.de, 0177-7274294

Ansprechperson:

Britta Gövert, britta.goevert@tve-barop.de, 0163-8658147

Beirat:

Lena Fahnert-Hopkes, Cathi Kammann, Lena Schweiss, beirat-praevention@tve-barop.de

An die geschulten Ansprechpersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden.

Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpersonen und des Beirates. Hierzu werden Fachstellen informiert und involviert, da dessen Mitarbeiter:innen qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter:innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Die Ansprechpersonen sind entsprechend qualifiziert und bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort.

Aufgabenprofil

Die Ansprechpersonen beim TVE Barop sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Sie sind Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Vorfällen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter*innen
- Sie organisieren ein erstes internes Krisenmanagement gem. Handlungsleitfaden (siehe 4.6.8)
- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Anregungen zum Thema in vereinsinterne Aus- und Fortbildungen einbringen
- Regelmäßige Information des Vorstandes über die Umsetzung der Maßnahmen. Aufgrund des Berichts wird überprüft, ob die Aktivitäten im Bereich der Prävention vor sexuellen Übergriffen ausreichend sind oder ob Anpassungen als notwendig erachtet werden.

Dabei werden sie vom Beirat unterstützt.

4.5 Ehrenkodex und Verhaltensrichtlinien als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex im Sport des LSB NRW ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Sport-Mitarbeiter:innen und ist ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Prävention und Intervention von (sexueller) Gewalt umzusetzen. Diese Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der Unterzeichner einzuhalten verspricht. Der TVE verpflichtet sich, die Unterzeichnung des Ehrenkodex (siehe Anhang, Seite 10) durch alle Mitarbeiter:innen des TVE einzufordern.

Zusätzlich hat der TVE eigene Verhaltensrichtlinien erstellt, die ebenfalls durch alle Mitarbeiter:innen des TVE zu unterzeichnen sind:

Verhaltensregeln für Trainer:innen und Betreuer:innen

Wir, die Trainer:innen und Betreuer:innen des TV Einigkeit Dortmund-Barop 1891 e.V. verpflichten uns hiermit auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:



[1] Körperliche Kontakte

Körperliche Kontakte zu unseren Spieler:innen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler oder die Spielerin diese nicht wünscht.

[2] Dusch- und Umkleidesituationen

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spieler:innen. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spieler:innen beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies. Hilfe beim An- oder Ausziehen sollte möglichst von gleichgeschlechtlichen Erwachsenen und nach Zustimmung des Kindes erfolgen. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder muss mit den Eltern im Vorfeld besprochen werden.

[3] Umgang mit Foto- und Videomaterial

Ich weiß, dass es untersagt ist, Fotos, Text-, Bild- oder Videoinhalte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in ehrverletzenden, herablassenden oder diskreditierten Situationen zu fotografieren, zu veröffentlichen oder weiterzuleiten. Der verantwortungsvolle Umgang mit sozialen Medien ist für mich selbstverständlich: Ich nutze sie bedacht, um auch das positive Image des TVE Barop zu wahren.

[4] Maßnahmen mit Übernachtungen

Wir übernachten z.B. bei Freizeiten, Turnieren, Trainingslagern und Abschlussfahrten nicht mit unseren Spieler:innen in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler:innen klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem/r Spieler:in in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

[5] Mitnahme in den Privatbereich

Unsere Spieler:innen nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

[6] Mitnahme im PKW

Nur auf unmittelbare telefonische Anfrage und Einverständnis eines Sorgeberechtigten.

[7] Einzeltrainings/Trainingsbetrieb

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist (Vier-Augen-Prinzip). Alle Trainingseinheiten sollten nach Möglichkeit, auch um der Aufsichtspflicht nachzukommen, von zwei Personen durchgeführt werden.

[8] Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem/r weiteren Trainer:in oder Betreuer:in abzusprechen.

[9] Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung sprechen wir sofort eine der Ansprechpersonen im Verein an.

[10] Soziale Medien

In Chatgruppen, wie z.B. WhatsApp-Gruppen, in denen Kinder/Jugendliche mit uns Trainer:innen oder Betreuer:innen verbunden sind, wird mindestens eine weitere erwachsene Person oder ein Vorstandsmitglied mit eingebunden. Dies dient u.a. auch zu unserem eigenen Schutz.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen im Verein sowie der Kenntnisnahme und Einhaltung des Präventions- und Interventionskonzeptes zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt des TVE Barop (aktuellste Version siehe Webseite des TVE).

Name, Vorname: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____



4.6 Das erweiterte Führungszeugnis

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Bundeskinderschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen.

Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) mit den Landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind das erweiterte Führungszeugnis und die Entwicklung eines Präventionskonzeptes. 2015 hat dazu der TVE mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet, die die Einhaltung dieser Anforderungen fixiert.

Mit dem § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die ab § 174ff StGB rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Grundlagen der Vereinbarung sind die Paragraphen 72a, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, und 79a, „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII“.

4.6.1. Regelung der Vorlage im Verein

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Sie erhalten Unterstützung bei der Beantragung. Die Notwendigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist abhängig von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen bei der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung und anderen vergleichbaren Kontakten.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme nicht älter als sechs Monate sein.

4.6.2. Ablauf

- Für in Dortmund gemeldete Personen erfolgt die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses durch einen Sammelantrag zentral durch den Verein. Dieser ist von der beantragenden Person zu unterzeichnen. Die Ausstellung ist kostenfrei.
Alternativ: Die Beantragung erfolgt in Eigenregie durch die beantragende Person.
- Für nicht in Dortmund gemeldete Personen stellt der Verein eine Bestätigung aus, dass das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis zur Vorlage gem. § 72a benötigt wird, damit wird der Antrag kostenfrei. Die beantragende Person kümmert sich dann am Wohnort selbstständig um die Beantragung.
- Das Führungszeugnis wird durch die Behörde an die Meldeadresse verschickt.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim 2. Vorsitzenden des TVE vorgelegt: Andreas Gövert, Terminvereinbarung unter andreas.goevert@tve-barop.de
- Nach der Prüfung wird gemeinsam die Einsichtnahme und die Datenspeicherung dokumentiert (siehe auch 4.6.3). Es wird keine Kopie des Zeugnisses erstellt, das Original verbleibt bei der vorlegenden Person.
- In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

Achtung: Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.



4.6.3 Datenerhebung und Datenschutz

Der TVE ist verpflichtet, in seinem Engagement für den Kinder- und Jugendschutz, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Punkte erhoben werden dürfen. Die nachfolgende Auflistung zeigt, welche Daten für hauptberufliche und ehrenamtliche Personen erhoben, schriftlich festgehalten und gespeichert werden sollen und dürfen.

Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen darf der Verein Folgendes erheben:

- den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses sowie
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Diese Daten darf der Verein ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, insofern sie zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Einwilligungserklärung

Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, ist eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person für die Speicherung seiner/ihrer Daten von Seiten des TVE einzuholen. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der TVE folgende Informationen speichern:

- den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses sowie
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung seiner Daten ein, darf der TVE nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme sowie das Datum zur Wiedervorlage notieren.

Die Daten von Personen, die zwar ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, aber schließlich doch keine Tätigkeit im TVE aufgenommen haben, müssen unverzüglich gelöscht werden.

Wenn eine Person nicht mehr für den TVE tätig ist, müssen seine Daten spätestens sechs Monate später gelöscht werden.

4.7 Weiterführende Präventionsmaßnahmen / Nachhaltigkeit

Der TVE ist seit Juli 2022 Mitglied im „Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport“.

Das Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport in NRW hat maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention entwickelt. Seine wichtigsten Ziele sind die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen.

Zu den Partnern im Qualitätsbündnis gehören neben dem Landessportbund NRW und dem Sportministerium NRW, der die Maßnahme finanziell fördert, außerdem die Sportjugend NRW, der SSB Köln, der SSB/SJ Dortmund, die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW, der Kinderschutzbund NRW sowie die Deutsche Sporthochschule Köln als wissenschaftliche Begleitung.

Die kontinuierliche Pflege der Qualitätskriterien wird u.a. gewährleistet durch:

- Teilnahme an Fortbildungen durch die Ansprechpersonen
- Regelmäßiger Tagesordnungspunkt bei den Vorstandssitzungen
- Kontinuierliche Sensibilisierung und Qualifizierung der Übungsleiter:innen im Rahmen von Fortbildungen
- Regelmäßige Erneuerung der erw. pol. Führungszeugnisse
- Jährliche Überprüfung der bestehenden Konzepte

4.6.8 Interventionsleitlinie im Verdachtsfall

Diese Interventionsleitlinie beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

1. Im Verdachtsfall steht DISKRETION an erster Stelle.

2. Für den Erstkontakt stehen zwei Ansprechpersonen zur Verfügung.

Ansprechpersonen innerhalb des Vereins sind **Britta Gövert** (britta.goevert@tve-barop.de) und **Andreas Gövert** (andreas.goevert@tve-barop.de). Ansprechbar ist ebenfalls der Beirat "Prävention", bestehend aus Lena Fahnert-Hopkes, Cathi Kammann und Lena Schweiss (erreichbar zentral unter beirat-praevention@tve-barop.de).

3. Sicherung und Dokumentation: Informationen/Feststellungen sind vom jeweiligen Adressaten ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren. Dazu gehören: Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner, Art der Feststellung/Information, Inhalt des Gesprächs.

4. Den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.

5. Die Zusage geben, dass alle Schritte, z.B. Information der Eltern (sofern sie in den Verdacht nicht selber verwickelt sind), in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf "über den Kopf" der betroffenen Person gehandelt werden. Es werden keine Versprechungen gegeben, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen müsse.

6. Bei dem Verdacht strafbaren Handelns unter keinen Umständen selbst tätig werden und den/die "Täter/in" nicht eigenständig zur Rede stellen. Unverzüglich eine der folgenden externen Stellen einschalten:

- Kinderschutz-Zentrum Dortmund, Gutenbergstraße 24, 44139 Dortmund, Tel. 0231-206458
- StadtSportBund Dortmund, Ursula Weyandt (SSB/SJ) 0176-85611343

7. Information des Vereinsvorstandes entsprechend der internen Modalitäten

8. In Absprache mit der externen Stelle vereinsinterne Sicherheitsmaßnahmen einleiten, um einen weiteren Kontakt des/der Beschuldigten mit Kindern ohne Anwesenheit eines Vereinsvertreters zu verhindern bzw. ihn/sie bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

9. Bei einem konkreten Verdacht frühzeitig eine Rechtsberatung durch die externe Stelle oder einen Rechtsbeistand holen. Weitere rechtliche Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern erörtern.

10. Die Information der Vereinsmitglieder und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit dem Rechtsbeistand oder der externen Stelle:

- Die Anonymität der Beteiligten muss gewahrt bleiben – es muss der "Gerüchteküche" vorgebeugt werden.
- Opferschutz: Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles getan werden, um einen weiteren Schaden oder eine Traumatisierung zu verhindern.
- Persönlichkeitsschutz: Äußerungen etwaiger Verdachtsmomente gegenüber Dritten müssen unterbleiben. Die Persönlichkeitsrechte des/der Beschuldigten müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

Im Zweifel gilt immer: Opferschutz geht vor Täterschutz!



5. Auf einen Blick

Akute Kindeswohlgefährdung

- Generelle Notfallnummer Jugendamt → 0231-50-0
- Misshandlung/Hilfen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche → 0231-50-12345
- Jugendschutzstelle Sozialdienst katholischer Frauen (Inobhutnahme Kinder und Jugendliche 12-18 Jahre) → 0231-567836-11/12
- Polizeipräsidium Dortmund → 0231-132-0

Weitere Notfallnummern für Kinder und Jugendliche:

- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer e.V. (Dt. Kinderschutzbund) → 0800-1110333
- Kinderschutzzentrum Dortmund → 0231-2064580, www.kinderschutzzentrum-dortmund.de
- Opfertelefon Weißer Ring (bundesweit) → 116006 (7:00 - 22:00 Uhr), www.weisser-ring.de
- N.I.N.A e.V.: Hilfetelefon sexueller Missbrauch → 0800-2255530, www.nina-info.de
- Anlaufstelle Safe Sport → 0800-1122200, www.ansprechstelle-safe-sport.de

Notfallnummer der SSB Dortmund und der SJ Dortmund

- Ursula Weyandt, Beauftragte Prävention gegen und Intervention bei sexualisierte/r Gewalt im Sport → 0231-50-11114 / 0176-85611343

Ansprechpersonen TVE Barop

- Britta Gövert, britta.goevert@tve-barop.de → 0163-8658147
- Andreas Gövert, andreas.goevert@tve-barop.de → 0177-7274294

Öffentlichkeitsarbeit

- Auf der Webseite des TVE Barop unter www.tve-barop.de sind die Ansprechpersonen des Vereins aufgeführt. Ebenfalls lässt sich dort eine digitale Version des Präventionskonzeptes herunterladen.



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

.....
Vorname Nachname

.....
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

.....
Anschrift

.....
Sportorganisation

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift